

Ergänzte bvvp-Mitgliederinfo vom 24.11.2021:

Aktueller Stand zu Testpflicht für Psychotherapeut*innen und weitere Auswirkungen der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Wir informierten am 24. Februar: Mit der am 18.11.2021 vom deutschen Bundestag beschlossenen **Änderung des Infektionsschutzgesetzes** treten in Bezug auf die Bekämpfung der Corona-Pandemie neue, zunächst bis zum 31. März 2022 befristete Änderungen in Kraft. Dazu gehörte auch der tägliche Testnachweis für alle in der Praxis Beschäftigten. Nach einem Proteststurm von Praxen, KBV und KVen gegen die neue Regelung für geimpftes und genesenes Personal haben noch am selben Tag mehrere Bundesländer die Umsetzung der Regelung gestoppt. „Angesichts dessen und eines einstimmigen Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz vom 25.11.2021 geht die KBV davon aus, „dass die den Praxen auferlegten bürokratischen Testpflichten kurzfristig bundesweit ausgesetzt werden“.

Generell gilt allerdings: Vieles in dem Gesetz liegt in der Verantwortung von Landesbehörden, sodass keine abschließende, bundesweit gültige Information herausgegeben werden kann.

Den aktuellen Stand (zum Zeitpunkt 26.11.2021) haben wir für Sie zusammengefasst:

Alle vertragsärztlichen Praxen bleiben – wie bisher auch – der elementaren Grundversorgung zugeordnet. Das bedeutet, dass in allen kassenärztlichen Praxen keine 3G / 2G oder 2G+ Regel für Patient*innen gilt.

- Die bisherigen Regelungen zur Maskenpflicht und zur Einhaltung des Abstands bleiben bestehen.
- **Eine Testung zwei Mal wöchentlich mittels einem Antigen-Schnelltest in Eigenanwendung ohne Überwachung ist nun also offenbar ausreichend für Geimpfte oder genesene Personen, die in der Praxis tätig sind.** Die ersten Kassenärztlichen Vereinigungen hatten allerdings bereits am 24.11.2021 mit den jeweiligen Behörden vor Ort Sonderregelungen getroffen: In Hamburg etwa muss demnach die Testpflicht in den nächsten Tagen nicht umgesetzt werden. Diese Zeit solle genutzt werden, um den „offensichtlichen Fehler“ im Gesetzeswerk geradezurücken. Wir sehen uns leider nicht in der Lage, hier eine differenzierte Aufstellung zu liefern, was nun in welchem Bundesland gilt, da sich die regionalen Bestimmungen auch morgen schon wieder ändern können. Richten Sie sich daher bitte ausschließlich danach, was Ihre KV dazu schreibt.
- Schnelltests können für Geimpfte und Genesene selbstständig und ohne Überwachung durchgeführt werden. Nicht Geimpfte oder Genesene müssen ihn unter Aufsicht ausführen. Ob und welche Qualifikationen die aufsichtsführende Person nachweisen muss (z.B. die Teilnahme an einem Webinar) ist auf Länderebene unterschiedlich geregelt.

- Die Testpflicht gilt auch für Praxisinhaber*innen ohne Angestellte, da juristisch Selbstständige als Beschäftigte im Betrieb gelten. Hierbei stellt die Aufsichtspflicht beim Testvorgang für Ungeimpfte natürlich eine paradoxe Hürde dar.
- Für Patient*innen gilt diese Testpflicht nicht – auch nicht ggf. für Begleitpersonen, z.B. für Eltern bei zu behandelnden Kindern oder für Betreuer*innen von alten Menschen oder Patient*innen mit Behinderungen.
- Nach allgemeiner Auffassung der Rechtsberater der KBV und Länder-KVen ist es zulässig, dass Ärzte getrennte Sprechstunden für 3G- und Nicht-3G-Patienten anbieten.
- Auch weiterhin sind die Testungen zu dokumentieren:
 - Zu dokumentieren sind
 - der Impfstatus aller in der Praxis Tätigen. Der Impfnachweis ist momentan noch unbeschränkt gültig und der Genesenenstatus sechs Monate. Das Ablaufdatum von Genesennachweisen sollte vom Arbeitgeber dokumentiert werden.
 - die Testung aller in der Praxis Tätigen. Eine einfache Tabelle reicht erstmal: Testdatum, Ergebnis, Unterschrift, gegebenenfalls noch der Zeitpunkt des Arbeitsbeginns in der Praxis, da der Test maximal 24 Stunden alt sein darf. Gegebenenfalls reicht dann ein Schnelltest auch für zwei Tage.

Ausgesetzt wurde die Verpflichtung, die Dokumentation der Tests alle 14 Tage an Gesundheitsbehörden weiterzumelden. Positive Testergebnisse sind natürlich umgehend dem Gesundheitsamt zu melden und durch einen PCR-Test zu bestätigen oder zu widerlegen.

- Eine über die bisherige Regelung hinausgehende generelle Refinanzierung der Tests ist (bislang) nicht vorgesehen. Derzeit werden nur die Kosten für monatlich zehn Antigen-Tests pro Person (Schnelltests) zum Preis von 3,50 Euro pro Test erstattet, doch die marktüblichen Preise liegen derzeit deutlich darüber, zudem gibt es Lieferengpässe. Erkundigen Sie sich bei Ihrer KV, wie Sie die Tests abrechnen können und ob der Bezug über diese möglich sein wird.
- Die KBV hat bereits beim Bundesgesundheitsministerium eine Erhöhung der kostenfreien Tests beantragt. Sobald es hierzu neue Entwicklungen gibt, informieren wir Sie.